



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1449
arbeitsrecht@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
zH Herrn Dr. Christoph Klein
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: AR-2014/THRA/BH
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Hr. Dr. Radner

Klappe 1400 Innsbruck, 17.6.2014

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstalten-
Arbeitszeitgesetz geändert wird

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Überlange Arbeitszeiten in österreichischen öffentlichen Krankenanstalten stellen eine eklatante und jahrelange Problematik dar, die allgemein bekannt ist. Auch die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Dienstnehmerinnen sowie die daraus entstehenden zusätzlichen Risiken für die Patientenversorgung sind durch etliche öffentliche Studien ausreichend belegt. Es sind ausschließlich die von der öffentlichen Hand als Rechtsträger der Krankenanstalten behaupteten finanziellen Zwänge, die als Rechtfertigungsgrund für die derzeitigen überbordenden arbeitszeitmäßigen Belastungen der Dienstnehmerinnen dienen müssen. Und dies in einem absoluten Kernbereich der vom Staat seinen Bürgern zu gewährenden Grundversorgungsleistungen, noch dazu in einem der reichsten Länder der Welt.

Die in diesem Entwurf enthaltenen schrittweisen Verbesserungen der Arbeitszeitsituation von Ärzten und Ärztinnen sind daher – ausgehend von der derzeitigen unhaltbaren Situation – zwar grundsätzlich zu befürworten, aber es handelt sich offenkundig wiederum primär um ein „Diktat der leeren Kassen“. Erst mit 1. Jänner 2021 (!) – und damit fern jeglicher absehbarer politischer Legislaturperioden – darf die Dauer der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten (§ 4 Abs 4b des Entwurfs) und wird die Dauer eines verlängerten Dienstes mit 25 Stunden bei Ärztinnen, Apothekerinnen und pharmazeutischen Hilfskräften begrenzt sein. Wobei es ebenfalls kein Geheimnis ist, dass bei den weitaus meisten verlängerten Diensten trotz ausreichender Erfahrungswerte eine Dienstenteilung erfolgt, die bloße Bereitschaftszeiten von Ärztinnen und Ärzten gar nicht zulässt.

Im Allgemeinen ist bedauerlich, dass diese Schritte erst über europarechtlichen Vorgaben und Zwänge – und dann auch nur halbherzig - umgesetzt werden. Eine Entwicklung, die sich in jüngerer Zeit auch in anderen Arbeitsrechtsgebieten gezeigt hat. Sozialpolitik im Sinne einer Verbesserung der Rechtslage für die österreichische Arbeitnehmerschaft ist daher in erster Linie Europarechtspolitik geworden. Anders formuliert: Österreich hat seine diesbezügliche Vorreiterrolle in Europa offenkundig aufgegeben und „hinkt“ nunmehr vielfach der Umsetzung des Europarechts sogar hinterher.

Zu den einzelnen Inhalten des Entwurfs:

Zu § 7 Abs 3 und § 7a Abs 3 Z 4 des Entwurfs:

Ausdrücklich befürwortet wird, dass die mindestens elfstündige Ausgleichsruhezeit unmittelbar im Anschluss an einen verlängerten Dienst bei der folgenden Ruhezeit zu gewähren ist (§ 7 Abs 3 des Entwurfs). Zwar ist auch der Entfall des § 7a Abs 3 Z 4 KA-AZG, der eigentlich eine systematische Abgeltung der Ersatzruhe ermöglicht, im Grundsätzlichen zu befürworten, da ausreichende Erholungsmöglichkeiten nur bei Inanspruchnahme von Ruhezeiten in natura gewährleistet sind. Es ist aber dann im Besonderen darauf zu achten, dass die Ersatzruhezeiten auch tatsächlich in Anspruch genommen und an deren gesetzwidriger Nichtgewährung angemessene und abschreckende Sanktionen geknüpft werden.

Zu § 11b des Entwurfs:

Die in § 11b des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit, über schriftliche (und widerrufbare) Zustimmungserklärung des Arbeitnehmers die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 48 Stunden (bis zu den etappenweise gesenkten Grenzen) zu überschreiten, stellt ein absolutes Novum im österreichischen Arbeitszeitrecht dar. Auch wenn eine allfällige Zustimmung nicht im Zusammenhang mit der Begründung des Arbeitsverhältnisses stehen darf und die Nicht-Zustimmung wie auch der Widerruf mit einem Diskriminierungsverbot versehen sind, so darf nicht verkannt werden, dass der wirtschaftliche und soziale Druck auf einzelne Arbeitnehmerinnen während des laufenden Arbeitsverhältnisses derart hoch ist, dass man sich üblicherweise einer vom Arbeitgeber gewünschten Zustimmung nicht entziehen kann. Diskriminierungsverbote wie die des § 11b Abs 2 des Entwurfs existieren daher lediglich auf dem Papier – wie die praktischen Erfahrungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern am Feiertag des 8. Dezembers (§13a ARG) deutlich zeigen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol spricht sich daher ausdrücklich gegen die Regelung des § 11b und zwar jedenfalls im Zusammenhang mit § 4 Abs 4b des Entwurfs aus.

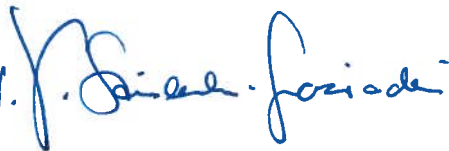
Zu § 3 Abs 4a des Entwurfs:

Ebenfalls eine Neuheit in der österreichischen Arbeitsrechtsordnung stellt die in § 3 Abs 4a des Entwurfs vorgesehene Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit bei Nichtvorhandensein einer Dienstenteilung zum Zeitpunkt der Kenntnis einer Dienstverhinderung dar. Auch wenn es in der Praxis kaum vorkommen wird, so ist es unseres Erachtens nicht ausschließbar und denkunmöglich, dass während der tatsächlichen Arbeitsphase eines 17-wöchigen Durchrechnungszeitraumes eine Dienstenteilung erfolgt, welche die wöchentlich vereinbarte Arbeitszeit unterschreitet. Zur Absicherung des Falles sollte daher im § 4 Abs 4a Z 2 ein zusätzlicher Satz ergänzt werden, wonach: „Mindestens jedoch sind die arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen und täglichen Arbeitszeiten heranzuziehen“.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht Sie höflich, die angeführten Vorschläge in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleibt

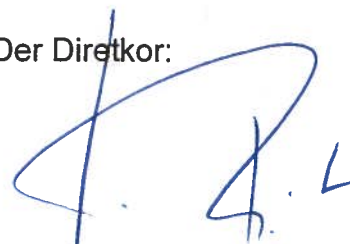
mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:

i.V. 

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:


(Mag. Gerhard Pirchner)